

Satzung des Sportclub Fliesteden 1931 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- Der 1931 in Fliesteden gegründete Verein führt den Namen SC Fliesteden 1931 e.V.
- Der Sitz des Vereins ist Fliesteden.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:
 - Verwarnung
 - Ausschließung aus dem Verein

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

- Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach 2-maliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

- Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich fällig.
- Die Zahlung der Beiträge erfolgt über die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Abteilungsvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) den Abteilungsleitern
- g) dem/der Sozialwart/in

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (Vorsitzender u. stellvertretender Vorsitzender) vertreten.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Der Vorstand der Abteilungen durch die Abteilungsversammlung.
Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ~~5~~ Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 11

Jugend des Vereins

- Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12

Abteilungen des Vereins

- Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13


Kassenprüfung

- Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwandt. Der Beschluß über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.


Hans Winterscheid
Jennerstr. 33
Bergh.-Fliesteden